

61. 1. Ist bei einem außergerichtlichen Vergleich der einzelne Gläubiger zum Rücktritt berechtigt, wenn er auf Grund eines Handschreibens des Schuldners annehmen mußte, alle Gläubiger würden

aus dessen Vermögen gleichmäßig befriedigt werden, sich diese Gleichbehandlung aber nicht bewahrheitet?

2. Wie ist in einem solchen Falle die Beweislast?

3. Hat der einzelne Gläubiger auch dann ein Rücktrittsrecht, wenn der Schuldner einem anderen Gläubiger aus seinem Vermögen eine Sonderbefriedigung gewährt hat, ein Dritter sich aber noch vor dem Zustandekommen des Vergleichs dem Schuldner zur Erstattung dieser Sonderbefriedigung verpflichtet hat?

RGB. §§ 157, 346, 356.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1937 in S. Gewerbebank e. Gen. m. beschr. H. (Kl.) w. F. u. a. (Bekl.). VII 222/36.

I. Landgericht Korbhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin hatte mit ihren Gläubigern, zu denen auch die Beklagten gehörten, einen vom Amtsgericht S. am 21. Oktober 1931 bestätigten Vergleich geschlossen, durch den die Forderungen zinslos bis zum 1. Oktober 1934 gestundet wurden, aber nach Möglichkeit in Teilzahlungen getilgt werden sollten. Im Herbst 1933 wandte sich die Klägerin, nachdem sie 35% auf die Forderungen bezahlt hatte, an ihre Gläubiger mit der Bitte um Zustimmung zu einem außergerichtlichen Vergleich, in dem ihr auf die Schulden ein Nachlaß von 30% gewährt werden sollte, während sie sich verpflichtete, die restlichen 35% bis zum 10. April 1934 zu bezahlen. Eine große Anzahl der Gläubiger stimmte dem Vergleichsvorschlag zu. Die übrigen Gläubiger suchte die Klägerin durch weitere Rundschreiben zur Zustimmung zu bewegen. Am 19. April 1934 schrieb sie in einem an alle Gläubiger gerichteten Schreiben, da einige Gläubiger ihre Zustimmung versagten, müsse sie einen Betrag von etwa 4000 bis 5000 RM. ausgeben, um einen gerichtlichen Vergleich durchzuführen. Sie hat aber keinen Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt, sondern sich mit den widersprechenden Gläubigern geeinigt. Als bekannt wurde, daß diese Gläubiger bevorzugte Befriedigung erhalten hatten, forchten neben anderen Gläubigern auch die Beklagten ihre Zustimmungserklärungen an und betrieben aus dem gerichtlich bestätigten Vergleich vom 21. Oktober 1931 die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der

Klägerin. Diese hält die Vollstreckung für unzulässig, weil der von ihr erstrebte außergerichtliche Vergleich wirksam zustande gekommen sei, und beantragte mit der Klage, die Zwangsvollstreckung der Beklagten wegen der im einzelnen bezeichneten Restforderungen, die zusammen 8021,33 RM. betragen, für unzulässig zu erklären. Die Beklagten machen geltend, der außergerichtliche Vergleich sei nicht zustande gekommen, da die bevorzugten Gläubiger nicht zugestimmt hätten. Außerdem hätten sie nur einem Vergleich zugestimmt, bei dem alle Gläubiger gleichmäßig behandelt werden sollten; sie hätten deshalb ihre Zustimmungserklärungen mit Recht wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten; auch verstoße das Verhalten der Klägerin gegen §§ 826, 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 263 StGB. Die Klägerin hat diese Ausführungen bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und nach dem Klageantrag erkannt aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter hält ohne Rechtsverstoß den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs auf der Grundlage einer Befriedigung der Gläubiger in Höhe von 70% für nachgewiesen. . . Er führt weiter aus, der Vergleich sei aber wieder aufgehoben worden, da die Beklagten durch ihre Anfechtungsschreiben von diesem wirksam zurückgetreten seien, weil die unstreitig bevorzugten Gläubiger zum Teil aus dem Vermögen der Klägerin befriedigt worden seien. Er geht davon aus, daß beim außergerichtlichen Vergleich Sonderabkommen mit einzelnen Gläubigern zwar zulässig seien, dies aber nicht gelte, wenn der Schuldner den Gläubigern eine gleichmäßige Behandlung zugesichert habe. Diese Rechtsauffassung steht mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts in Übereinstimmung (s. Jaeger *R.D.* 6./7. Aufl. § 181 Anm. 9). Die Revision hält aber die Auffassung des Berufungsrichters, im vorliegenden Fall sei den Gläubigern eine gleichmäßige Behandlung zugesichert worden und diese Zusicherung sei unrichtig gewesen, für richtig. Hiermit greift sie jedoch in unzulässiger Weise die vom Berufungsrichter vorgenommene Auslegung der verschiedenen Schreiben der Klägerin an. Dieser konnte darin die Zusicherung finden, daß alle Gläubiger

gleichmäßig nur 70% ihrer Forderungen erhalten würden. Diese Auffassung ist keineswegs unmöglich; sie steht vielmehr mit der herrschenden Meinung in Übereinstimmung, wonach der einzelne Gläubiger in der Regel mit einer gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger rechnen darf, wenn der Schuldner in üblichen Rundschreiben die gleichmäßige Befriedigung aller seiner Gläubiger zur Grundlage seines Vergleichsvorschlages macht. — Die Revision beanstandet auch zu Unrecht die Meinung des Berufungsrichters, bei diesem Sachverhalt hätten die Gläubiger ein Recht, vom Vergleich zurückzutreten. Wenn der einzelne Gläubiger auf Grund der Rundschreiben des Schuldners annehmen muß, alle Gläubiger würden gleichmäßig befriedigt, so muß der Vergleich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gemäß § 157 BGB. dahin ausgelegt werden, daß der Gläubiger zum Rücktritt berechtigt sein soll, wenn sich die durch die Umstände gerechtfertigte Erwartung der Gleichbehandlung nicht bewahrheitet (vgl. Jaeger a. a. O.). Dem steht für den gegebenen Fall nicht etwa die nachgiebiges Recht enthaltende Bestimmung des § 356 BGB. entgegen, wonach das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden kann, wenn bei dem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt sind. Greift dieser Grundsatz in der Regel auch dann Platz, wenn es sich um mehrere Geschäfte handelt, die zusammen eine Einheit darstellen (RGR.Komm.z.BGB. § 356 Anm. 1), so muß doch bei einem außergerichtlichen Vergleich mit einer Vielheit von Gläubigern als Vertragswille angenommen werden, daß jeder einzelne Gläubiger unabhängig von der Entschliebung der anderen das Rücktrittsrecht ausüben kann; denn andernfalls wäre dieses Recht in vielen Fällen praktisch undurchführbar, weil es nicht gelingen wird, die vielen Beteiligten, deren Belange oft verschieden sein werden, zu einem einheitlichen Vorgehen zu bestimmen. Das wäre aber mit dem Grundsatz der Berücksichtigung von Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr nicht zu vereinbaren. So faßt auch der Berufungsrichter die Sachlage offensichtlich auf, wenn er den Beklagten grundsätzlich für diesen Fall ein Rücktrittsrecht zubilligt, obgleich er nicht sagt, auf Grund welcher Bestimmungen er das Rücktrittsrecht für gegeben erachtet.

Der Berufungsrichter nimmt weiter an, der Rücktritt sei in einem solchen Falle allerdings dann nicht gerechtfertigt, wenn die

Befriedigung der bevorzugten Gläubiger wegen der ihrerseits nicht erlassenen Forderungsanteile nicht aus dem Vermögen des Schuldners, sondern aus dem eines Dritten erfolgt sei; hierbei sei entscheidend, daß die Mehrbeträge endgültig aus dem Vermögen des Dritten kämen und der Schuldner, falls er mit den Gläubigern ein Sonderabkommen abgeschlossen und ihnen das Geld ausgezahlt habe, im Auftrage des Dritten handle und von ihm die bindende Zusicherung erhalten habe, daß er die Mehrbeträge übernehme; hierfür sei der Schuldner beweispflichtig. Der Berufungsrichter hält auch für erwiesen, daß alle bevorzugten Gläubiger der Klägerin außer den Erben R. aus Mitteln der Zentralbank mitteldeutscher Genossenschaften in S. befriedigt worden seien, da der Aufsichtsrat am 3. September 1934, also vor Auszahlung dieser Gläubiger, beschlossen habe, die Zahlung der Mehrbeträge zu übernehmen. Dagegen stellt er fest, daß die Klägerin in der Zeit vom 6. März bis 16. Mai 1934 an die R.'schen Erben den als Bevorzugung anzusehenden Betrag von 500 RM. ausgezahlt habe; da die Zentralbank aber erst am 3. September 1934 sich in rechtlich bindender Weise zur Erstattung dieses Betrages verpflichtet habe, so habe die Klägerin das Sonderabkommen mit den Erben R. aus eigener Entschließung getroffen und aus eigenen Mitteln erfüllt. Hiernach seien die Beklagten mit Recht vom Vertrage zurückgetreten.

Die Revision rügt hier mit Unrecht, daß der Berufungsrichter die Klägerin in diesem Punkt für beweispflichtig hält. Wenn der Vergleich dahin zustande gekommen ist, daß alle Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden, so ist es zwar Sache des Gläubigers, der ein Rücktrittsrecht vom Vergleich geltend macht, nachzuweisen, daß keine gleichmäßige Befriedigung stattgefunden habe. Hat er dies aber dargetan, so muß davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzung der gleichmäßigen Befriedigung nicht gegeben ist; dann ist es Sache des Schuldners, die von ihm geltend gemachte Ausnahme nachzuweisen, daß die Befriedigung wegen der in Frage kommenden Mehrbeträge nicht aus seinem Vermögen, sondern aus dem dritter Personen erfolgt sei.

Die Revision macht weiter geltend, der Berufungsrichter habe wegen des Zeitpunkts der Zahlung an die Erben R. von seiner Fragepflicht Gebrauch machen müssen, dann würde die Klägerin behauptet und bewiesen haben, daß die Anweisung zur Zahlung

an diese erst am 4. Januar 1935 erfolgt und der Betrag erst am 15. März 1935 von ihnen abgehoben sei.

Es kommt jedoch nicht darauf an, ob diese Rüge aus § 139 ZPO. an sich begründet ist. Denn auch wenn die Zahlung an die Erben K. in der Zeit vom 6. März bis 16. Mai 1934 geschehen sein sollte, würde dies den Beklagten kein Rücktrittsrecht geben. Der Berufsungsrichter verläßt den bis dahin von ihm eingeschlagenen richtigen Weg und irrt rechtlich, wenn er meint, auch die spätere Übernahme des Betrags durch die Zentralbank sei unerheblich. In diesem Punkt stellt er tatsächlich fest, daß eine Bindung der Zentralbank auch zur Übernahme der an die Erben K. gezahlten 500 RM. durch den am 3. September 1934 erfolgten Aufsichtsratsbeschluß erfolgt sei, und weiter, daß der Vergleich erst durch die Ende September/Anfang Oktober 1934 erfolgten Zahlungen an die anderen bevorzugten Gläubiger zustande gekommen sei; denn deren Zustimmung findet er ja gerade darin, daß sie die damalige Zahlung der Mehrbeträge angenommen haben. Dann aber lag in dem maßgeblichen Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses auch wegen des den Erben K. zugewilligten Mehrbetrags die bindende Verpflichtung eines Dritten zu dessen Übernahme vor, so daß eine bevorzugte Befriedigung aus der Masse auch nicht hinsichtlich dieses Einzelbetrags erfolgt ist. Selbst wenn — wie der Berufsungsrichter annimmt — die Klägerin den Erben K. zunächst 500 RM. als Sonderbefriedigung aus ihrem Vermögen gezahlt haben sollte, ohne schon damals einen Erstattungsanspruch gegen die Zentralbank zu haben, können sich dennoch die Beklagten zur Begründung eines Rücktrittsrechts darauf nicht berufen, da vor dem Vergleichsabschluß die Zentralbank sich zur Erstattung dieses Betrags verpflichtet hatte. Hiernach steht den Beklagten auch dann kein Rücktrittsrecht zu, wenn man die vom Berufsungsrichter festgestellten Zahlungstermine zugrunde legt.

Bei diesem Sachverhalt entfällt auch die Möglichkeit, daß die Beklagten ihre Zustimmungserklärungen wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung anfechten könnten oder daß ihnen ein Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB. in Verbindung mit § 263 StGB. zustände . . . (Wird näher ausgeführt.)

Hiernach ist die Sache im Sinne des § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. zur Endentscheidung reif.